



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Stellungnahme

Änderung der Verordnung zur Umsetzung Solarpflicht Referentenentwurf vom 25.01.2022

Einleitung

Wir begrüßen, dass das Land Baden-Württemberg mit der Einführung der Solarpflicht für gewerbliche Neubauten und Parkplätze zum 1.1.2022 einen mutigen Schritt gemacht hat und hier – gegenüber anderen Bundesländern – vorangeht.

Wir begrüßen ebenfalls, dass nun durch die Änderung der Verordnung auch der Bereich der privaten Neubauten in die Solarpflicht einbezogen werden soll. Wir halten das für einen guten Baustein, um die anspruchsvollen Ziele des PV-Ausbaus im Land zu erreichen. Das Erreichen dieser Ziele scheint heute wichtiger denn je.

Wir möchten uns jedoch zu den folgenden Punkten/Aspekten äußern:

A Hinweise zur schon in der Umsetzung befindlichen Verordnung

Diese Hinweise können u.U. ja noch in Änderungen des aktuellen Verordnungsentwurfes einfließen.

a) Solarflächen auf dem Dach

Immer wieder erreichen und Nachfragen, wie denn aus der Solarfläche auf einem Flachdach auf die notwendige Modulfläche umgerechnet werden kann. Bei südausgerichteten, angestellten PV-Modulen muss ja aus Verschattungsgründen ein gewisser, technisch zu optimierender Abstand zur nächsten Reihe belassen werden.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Hier sollte klargestellt werden, welcher maximale Reihenabstand (in Abhängigkeit von der Höhe und Anstellwinkel der Solarmodulfläche) gewählt werden kann. Ansonsten könnte es passieren, dass als „Ausweichreaktion“ auf einer großen Solar-Dachfläche nur zwei einzelne, weit voneinander entfernte Modulreihen errichtet werden und damit die Solarpflicht vermeintlich erfüllt, in der Praxis aber nur ein sehr geringer Flächenteil real belegt wird.

B) Unterlagen

Aus der bisherigen Verordnung geht nicht klar hervor, welche Unterlagen zur Prüfung im Rahmen des Bauantrags schon mit eingereicht werden müssen. Hierzu sollte eine klare Festlegung getroffen werden, damit sowohl Interessenten als auch die Baurechtsbehörden agieren können.

C) Abgrenzung/Klarstellung zur EEG-Vergütung

Für die Beantwortung von Nachfragen von Interessenten wäre es hilfreich zu wissen, inwieweit die PV-Anlagen auf Carports, die für die Einhaltung der BW-Solarpflicht errichtet werden, Anspruch auf welchen Vergütungssatz nach EEG haben (EEG-Satz der Gebäudevergütung oder der Satz der PV für bauliche Anlage?).

Dazu könnte ein Rechtsgutachten eingeholt und veröffentlicht werden. Das würde dazu beitragen, dass dieses Thema auch von den Netzbetreiber als Zahler der EEG-Vergütung einheitlich behandelt wird. Das wäre aus unserer Sicht hilfreich.

Weiterhin haben uns auch bereits Fragen erreicht, ob ein errichteter PV-Carport überhaupt eine EEG-Vergütung für den eingespeisten Strom erhalten kann. Im Rahmen einer Konsultation hat die Clearingstelle EEG/KWKG (s. Anlage, dort Punkt 2.4) sich dahingehend geäußert, dass Parkplätze unter Gebäuden hier ausgeschlossen sind, doch PV-Carports meist als Gebäude im Sinne des EEG anzusehen sind. Dazu bedarf es aus unserer Sicht eine Klarstellung. Hier muss auf einfache Weise für einen Interessenten transparent werden, wann und unter welchen Bedingungen eine EEG-Vergütung aus PV-Modulen einer Parkplatzüberdachungen erhalten werden kann.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

D) Zeitliche Probleme bei Umsetzung

Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der Vorgabe des Zwangs zu einer Zertifizierung nach VDE bei Anlagen ab 135 kVA am Netzverknüpfungspunkt bei Mittelspannungsanschluss derzeit bundesweit eine Reihe von Großanlagen nicht ans Netz angeschlossen werden dürfen. Die entsprechenden Zertifizierer sind derzeit völlig überlastet, Projekte warten derzeit oft monatelang auf die Zertifizierung, die dann erst den Netzanschluss erlauben. Das betrifft auch PV-Anlagen, die kleiner als 135 kVA sind, aber an einem Mittelspannungsanschluss gemeinsam mit anderen Anlagen dann zur Überschreitung von 135 kVA führen.

a) Bitte prüfen Sie, inwiefern diese Zertifizierungsvorgabe von Seiten des VDE abgeschafft oder zumindest für einige Zeit ausgesetzt werden kann, um einen schnellen Anschluss der Anlagen und damit auch die Erfüllung der Solarpflicht bei diesen Anlagen zu ermöglichen.

b) Aufgrund dieser Wartezeiten besteht das Risiko, dass Anlagen zwar umgesetzt, aber nicht rechtzeitig (gemäß Verordnung/KSG) ans Stromnetz angeschlossen werden können. Hier sollte die zugelassene Umsetzungszeit erweitert werden, um nicht eine unmögliche Realisierung zu fordern. Bei einem stärkeren (zu erwartenden) Marktwachstum bei PV wird das Problem und die Wartezeiten bei den Zertifizierern zukünftig voraussichtlich noch größer!

E) Zur Frage Wirtschaftlichkeit:

Lassen Sie mich zwei Beispiele skizzieren, jeweils für ein Neubau-Gebäude und die identische Solar-Belegfläche darauf.

Beispiel 1: Aufdach Flachdach, klassische Module, Module nach Süden steil angestellt (z.B. 30 Grad)

Beispiel 2: Aufdach Flachdach, klassische Module, Module in O/W-Lage, flach aufgelegt (z.B. 8 Grad)

Für BSP 1 würde aus wirtschaftlicher Härte aktuell wegen hohen Statikkosten möglicherweise eine Nicht-Umsetzung (bzw. reduzierte Umsetzung) folgen, während ein technischer Aufbau nach Beispiel 2 hier sicherlich wirtschaftlich möglich wäre, auch ohne zusätzliche verstärkte Statik. Sind die Bauämter in der Lage und entsprechend geschult, diese Abwägungen vorzunehmen und einen Ausnahmeantrag eines Beispiels 1 mit Verweis auf eine wirtschaftlich mögliche Umsetzung bei Umplanung nach Beispiel 2 abzulehnen?



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

F) Solarpflicht / Bundespolitik

Derzeit ist zu hören, dass in Berlin die Aufnahme einer bundesweiten Solarpflicht in das GEG angedacht wird. Wird die BW-Regelung dann entsprechend angepasst, wenn eine bundesweite Regelung eingeführt wird?

H) zu §3 Optimierungsgebot:

Die dortige, bestehende Formulierung widerspricht aus unserer Sicht der Begriffsbestimmung Satz (4) in §2: Wenn das Gebäude so geplant und gestaltet werden muss, dass es sich für Solarnutzung eignet, dann dürfen mögliche „zusätzliche“ Statikkosten nicht bei den PV-Kosten Berücksichtigung finden. Die Statik ist nach §3 so auszulegen, dass eine flächige Belegung mit Modulen in den „Solarflächen“ möglich ist, damit kann es dann keine „zusätzlichen“ Statikkosten geben.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

B Hinweise zum Referentenentwurf vom 25.1.

Die Ausweitung auf Wohngebäude begrüßen wir ausdrücklich.

Streichung des Satz (7) in §2:

Wir kennen den Hintergrund dieser Streichung nicht, jedoch führt das aus unserer Sicht dazu, dass nunmehr die allgemeine Definition von „unmittelbarer räumlicher Nähe“ angesetzt werden muss. Über diese Auslegung herrscht jedoch auch bei den Juristen Uneinigkeit. Das führt damit zu einer größeren Unsicherheit bei Anwendern als die bisherige, klar verständliche Formulierung.

zu §6 Umfang Mindestnutzung:

Im neuen Satz (3) muss sichergestellt werden, dass auch PV-Anlagen berücksichtigt werden, die nicht nach EEG vergütet werden, sondern mit einer BEG-Förderung versehen sind und durch die BEG-Förderung auf die Vergütungszahlung nach EEG verzichten müssen. GGfs. ist durch die Inanspruchnahme der Förderung keine Voraussetzung auf Zahlungsanspruch gemäß Satz (3) gegeben. Das sollte noch geprüft werden.

zu §6 Umfang Mindestnutzung:

Im neuen Satz (4) wird eine vollständige Eigenversorgung gefordert. Dies ist regelmäßig in bestimmten Zeiten (z.B. Abwesenheit im Haus durch Urlaub etc.) nicht zu 100% möglich. Hier wäre aus unserer Sicht eine Formulierung von „mindestens 90% über das Kalenderjahr“ angebracht.

zu §6 Umfang Mindestnutzung:

Im neuen Satz (6) sollte bezüglich der PV der Begriff „Kollektorfläche“ durch „Modulfläche“ ersetzt werden. Ansatz 1 kWp = 5,5 qm Modulfläche. Dann wird Modulfläche der Kollektorfläche gleichgesetzt. Die aktuelle Formulierung irritiert, da bei PV allgemein nicht von Kollektorfläche gesprochen wird.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

zu §7:

Satz (3): In der Verordnung/KSG sind Fachleute aufgelistet, die als qualifizierte Sachverständige akzeptiert werden. Darunter sind jedoch keine PV-Planer und PV-Sachverständige, z.B. „Gutachter Photovoltaik-Anlagen (TÜV)“ aufgeführt. Diese sollte hier noch explizit aufgenommen werden, hat doch dieser Personenkreis beste Möglichkeiten zur Simulation von PV-Anlagenenerträgen und die Erfahrung, PV-Konzepte kompetent einzuschätzen.

Eine Änderung wie geplant mit der Ergänzung „insbesondere“ ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da dann nach außen nicht klar erkennbar ist, wer es darf und wer nicht.

In Satz (7) wird der Baubehörde eine Frist von 10 Tagen zur Prüfung vorgegeben. Wir stellen und hier die Frage, ob die Behörde (ohne externe Zuarbeit) das leisten kann oder ob hier nicht eine längere Frist angemessen erscheint.

zu §8:

Hier regen wir an, in (2) noch die Anforderung nach einer Schnittzeichnung des geplanten Modulaufbaus einzufügen. Nur mit einer solchen Angabe kann beurteilt werden, ob z.B. Ansätze zu statischen Mehrbelastungen und Kosten plausibel sein können.

Anlage:

Stellungnahme der Clearingstelle EEG/KWKG zu Änderung der Innovationsausschreibung; Fragestellung der EEG-Vergütung bei Carports

Direkter Ansprechpartner bei Fragen:

Jörg Sutter
sutter@dgs.de
Tel. 07231-603 8201

Pforzheim, den 23.02.2022

Jörg Sutter

DGS
Bundesgeschäftsstelle
Erich.-Steinfurth-Str. 8
D-10243 Berlin

Tel +49 (0)30 / 293812-60
Fax +49 (0)30 / 293812-61
Email info@dgs.de
Web www.dgs.de

Vereinsregister
Amtsgericht München
Nr. 8719